

Große Kreisstadt

donauwörth



Große Kreisstadt Donauwörth
vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Solarpark Reichertsweiler"

**F) Fachbeitrag zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung**

Entwurf vom 01.07.2024, zul. geänd. am 02.12.2024

Verfasser:



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Große Kreisstadt Donauwörth

Stadtbauamt
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth
www.donauwoerth.de

Vorhabenträger:

Wolfgang Strehle
Reichertsweiler 1
86609 Donauwörth

A	EINLEITUNG	3
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Gebietsbeschreibung	3
3	Datengrundlagen	3
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
B	WIRKUNG DES VORHABENS	4
1	Baubedingte Wirkungen.....	4
2	Anlagenbedingte Wirkungen.....	4
3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	4
C	BETROFFENHEIT DER ARTEN	5
1	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	5
1.3	Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	6
2	Relevanzprüfung	6
2.1	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
2.2	Vögel (Aves).....	10
D	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	14
1	Bodenfreiheit der Einzäunung.....	14
E	ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT	14
F	LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN	15
G	LAGEPLAN: WIRKDISTANZEN (M 1:3000)	16

A EINLEITUNG

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau eines Solarparks im Umfeld der Hofstelle Reichertsweiler, westlich von Donauwörth. Dabei wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendig. Da hierdurch potenzielle Lebensraumstrukturen verloren gehen können, wird daher ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefordert.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt die Überprüfung:

- Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) VS-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung entbindet den Vorhabenträger jedoch nicht vom Vermeidungsgebot.

2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich mit intensiver Ackernutzung und Grünland sowie die umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen, einen Gehölzbereich mit zwei Teichen, die Hofstelle im Westen sowie die Waldrandbereiche. Die zwei Teiche im UG werden von einem Bach gespeist. Im Westen des UG befindet sich zudem eine von Norden nach Süden verlaufende Freileitung. Es kommen im UG keine amtlich kartierten Biotope oder Schutzgebiete vor.¹

3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erkenntnisse aus vier Erfassungen im April bis Juli 2022 zur Ermittlung der Avifauna und Amphibienfauna sowie zwei Erfassungen der Fledermäuse im Juli 2022 (siehe Faunistisches Gutachten)
- Biotopkartierungsdaten des Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FinWeb)
- öffentl. zugängliche Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Donau-Ries

4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Nachfolgende Untersuchung lehnt sich an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015, Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ an. Es wurde wie folgt vorgegangen:

- a) Bestandsaufnahme im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
- b) Ermitteln des Artenspektrums (basierend auf den Arten des Anhangs IV FFH-RL und den Arten des Anhangs I VS-RL, der Roten Liste gefährdeter Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns und der Roten Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands) und Abschichtung anhand der Lebensraumausstattung
- c) Prüfung der Beeinträchtigung (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen)

¹ FIS-Natur Online(FIN-Web), Zugriff am 08.09.2022

Abweichend von den vorstehend zitierten Hinweisen der Obersten Baubehörde wird entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 9A 4/13 vom 08.01.2014) ein absichtliches individuenbezogenes Tötungsverbot berücksichtigt und individuenbezogen im Rahmen des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geprüft (nicht wie bisher beim Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG).

B WIRKUNG DES VORHABENS

1 Baubedingte Wirkungen

- Störungen durch Lärm, Immissionen, Erschütterungen und optische Reize
- Flächeninanspruchnahme für Maschinen und Arbeiten (z.B. für Baustelleneinrichtung)
- Betriebs- oder Baustoffe können bei unsachgemäßer Arbeitsweise in den Boden oder Wasserkreislauf gelangen

2 Anlagenbedingte Wirkungen

- geringfügig zusätzlich versiegelte Fläche; die Wasserversickerung verringert sich marginal; zwischen den Modulen bleibt Vegetation bestehen
- Entstehung einer zusätzlichen Vertikalkulisse durch die Eingrünung bzw. Module und Nebenanlagen

3 Betriebsbedingte Wirkungen

Von dem geplanten Solarpark sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nennenswerten Störungen zu erwarten, da keine Prozesse auf dem Gelände ablaufen, die in irgendeiner Weise durch Lärm, Staub, Geruch oder Erschütterungen Beeinträchtigungen hervorrufen könnten.

C BETROFFENHEIT DER ARTEN

1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die Prüfung der planungsrelevanten Arten erfolgte auf Grundlage der online abrufbaren Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für den Landkreis Donau-Ries, in dem sich das Vorhaben befindet. Die Arten wurden dabei gemäß der Online-Arbeitshilfe aufgrund des vielfältigen UGs vollständig betrachtet und auf eine Filterung verzichtet.

1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Gemäß den Arteninformationen im Landkreis Donau-Ries kommen die streng geschützten Pflanzenarten Europäischer Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz und Sumpf-Glanzkraut auf Landkreisebene vor. Aufgrund der Acker- und Grünlandstandorte mit intensiver Nutzung im Geltungsbereich wurde ein Vorkommen dieser Arten nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen oder eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die online abrufbaren Arteninformationen des LfU verzeichnen für den Landkreis Donau-Ries einige **Fledermausarten**. Dies sind die Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Weißrandfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und Zweifarbfledermaus.

Andere **Säugetiere** sind der Biber, die Wildkatze und Haselmaus.

Auch sind die **Reptilienarten** Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse sowie die **Amphibienarten** Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Europäischer Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Nördlicher Kammmolch nachgewiesen.

Weiterhin sind die **wirbellosen Arten** Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Scharlach-Plattkäfer, Eremit, Wald-Wiesenvögelchen, Apollofalter, Thymian-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Gemeine Flussmuschel.

Da ein Vorkommen der o.g. Arten im UG teilweise möglich erscheint werden diese in der Relevanzprüfung genauer betrachtet.

1.3 Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot:** Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Arteninformationen des LfU verzeichnen diverse planungsrelevante Vogelarten für den Landkreis Donau-Ries, von denen einige Arten (z.B. Greifvögel, Waldarten und Offenlandarten) aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im UG vorkommen können. Die Vogelarten werden daher in der Relevanzprüfung entsprechend aufgelistet und abgehandelt.

2 Relevanzprüfung

Erläuterungen zu den Spalten 1-5 (artspezifische Angaben):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art (anhand der artspezifischen Ansprüche):

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW= Nachweis der Art im Wirkraum (auf Grundlage von Kartierungen)

- X**= ja
0= nein (bei Kartierungen nicht festgestellt oder keine Kartierungen vorgenommen)

PO= Potenzielles Vorkommen der Art im Wirkraum (auf Grundlage von V und L)

- X**= ja
0= nein

Erläuterungen zu den Spalten 8-10 (Gefährdung/Schutz):

RLB= rote Liste Bayern

RLD= rote Liste Deutschland

sg= streng geschützt (ja/nein)

nb= nicht bewertet

D= Daten defizitär

V= Arten der Vorwarnliste

ohne Eintrag= nicht gefährdet

1= vom Aussterben bedroht

2= stark gefährdet

3= gefährdet

G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R= extrem seltene Arten/ Arten mit geografischer Restriktion

Hinweis:

Die aufgelisteten Arten resultieren aus der Liste aller nachgewiesenen Arten des Landkreises Donau-Ries in der Internet-Arbeitshilfe des LfU.

Bei all jenen Arten, bei denen Spalte „L“ (erforderlicher Lebensraum vorkommend/nicht vorkommend) trotz erfolgter Abschichtung negativ, d.h. mit „0“ bewertet wurde, sind jedoch die spezifischen Lebensraumansprüche nicht mit den vorhandenen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet vereinbar.

So wurde bspw. der Uhu in Spalte „L“ mit „0“ eingestuft, da dieser zwar entsprechend der Artenliste des Landkreises Donau-Ries vorkommt, er aber seine benötigten Lebensraumstrukturen (insbesondere Steinbrüche, mit reich gegliederter Landschaft und Gewässern) im konkreten Fall nicht im Untersuchungsgebiet vorfindet und demzufolge ein Vorkommen dieser Art nicht anzunehmen ist.

2.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

2.1.1 Säugetiere

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	X
X	X	0	X	X	<i>Castor fiber</i>	Biber		V	X
X	X	0	0	X	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	X
X	0	0			<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	3	X
X	X	0	0	X	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		V	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	1	1	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		X
X	X	0	0	X	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	X
X	X	0	0	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			X
X	X	0	X	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		X
X	X	0	0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	X
X	X	0	0	X	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	X
X	X	0	0	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	X

Fledermäuse

Der Geltungsbereich ist als intensiv genutzter Acker und Grünland ausgeprägt. Die Flächen lassen aufgrund ihrer Struktur- und Blütenarmut wenig Nahrungspotenzial in Form von blütensuchenden Insekten im Geltungsbereich erwarten. Ebenso bestehen im Geltungsbereich keine geeigneten Strukturen für nutzbare Lebensstätten.

Insgesamt beschränkt sich der Geltungsbereich somit auf einen weitläufigen, strukturarmen Ackerstandort mit geringem Intensivgrünlandanteil, der nachgewiesenermaßen nur eine geringe Relevanz für eine Raumnutzung durch Fledermäuse besitzt.

Lediglich im Umfeld der durch Gehölze und den Waldrand strukturreichen Hofstelle sowie den Fischteichen wurden Jagdaktivitäten über Acker- und Intensivgrünlandflächen erfasst (vgl. faunistisches Gutachten).

Die meisten (Jagd-) Aktivitäten wurden an den mit Laubholzarten bestandenen Wald- und Waldrandbereichen sowie den kraut- und strukturreichen Grabenbereiche ermittelt. Angrenzend zum UG sind in den Laubwaldbeständen potenzielle Höhlen- und Spaltenstrukturen (wie Spechthöhlen und Borkenlösungen usw.) sowie im UG Spaltenstrukturen an der Hofstelle zu erwarten.

Da im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen, gut geeignete Nahrungshabitate oder Lebensstätten verfügbar sind, ergeben sich keine vorhabenbedingt relevanten Wirkungen oder Beeinträchtigungen auf Fledermäuse.

Somit erfolgt keine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung.

Biber

Der Biber kommt im Bereich der Fischteiche vor. Es ist zu erwarten, dass sich dieser entlang der Grabenstrukturen fortbewegt bzw. Wanderungen insbesondere von Jungtieren stattfinden. Im Rahmen der Bauausführung oder des zukünftigen Betriebs der Solarpark ergeben sich aufgrund der Lage des Geltungsbereichs erwartungsgemäß keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Biber.

Eine weitere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung entfällt.

Wildkatze, Haselmaus

Für die Waldbewohner Wildkatze und Haselmaus gilt, dass ein Vorkommen in den umliegenden Waldbereichen, außerhalb des UG nicht auszuschließen ist. Im Geltungsbereich mit Intensivacker und Intensivgrünland können jedoch Vorkommen der beiden Arten ausgeschlossen werden. Auch sind die vorhabenbedingten Wirkungen nicht in der Lage erheblichen Beeinträchtigungen auf diese Arten zu entfalten. Eine weitere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung entfällt somit.

2.1.2 Kriechtiere

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	X
X	0	0			<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	X
X	0	0			<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	1	V	X

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Lage auf intensiv genutztem, strukturarmem Acker und Intensivgrünland kein geeigneter Lebensraum für die auf Landkreisebene nachgewiesenen Reptilienarten Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse. Es fehlen dort geeignete Lebensraumbedingungen wie eine Wärmebegünstigung in Verbindung mit Versteckstrukturen (ausreichendes Angebot an Felsen und Totholz), Ganzjahreslebensräumen, Eiablagestrukturen (für die Echsen) sowie geeignete Nahrungshabitate mit hohem Beuteaufkommen und lückiger Vegetation. Ebenso wurden keine Reptilien im Rahmen der Geländebegehungen ermittelt.

Eine Betroffenheit von Reptilien kann aufgrund der ungenügenden Lebensraumausstattung im Geltungsbereich und fehlender Vorkommen nicht vermutet werden. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

2.1.3 Amphibien

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	X
X	0	0			<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	2	X
X	0	0			<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	X
X	0	0			<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	X
X	0	0			<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	X
X	0	0			<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	V	X
X	0	0			<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	2	3	X

Der Geltungsbereich selbst ist aufgrund der Lage auf intensiv genutztem, strukturarmem Acker und Intensivgrünland kein geeigneter Lebensraum für die auf Landkreisebene nachgewiesenen Amphibienarten Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch und Kammolch. Hier kommen keine geeigneten Wohn- oder Reproduktionsgewässer wie z.B. besonnte, fischfreie, vegetationsreiche Weiher oder Flachgewässer vor.

Ebenso sind die beiden Fischteiche angrenzend zum Geltungsbereich aufgrund der Gewässerstruktur, dem Fischbesatz und der geringen Wassergüte nicht für diese Amphibienarten geeignet. An den Gewässern wurden lediglich die anspruchslosen Amphibienarten Teichfrosch, Erdkröte und Grasfrosch ermittelt. Auch wurden im Bereich der Gräben im Umfeld der Fischteiche keine Amphibien erfasst.

Eine Betroffenheit von streng geschützten Amphibien kann aufgrund der ungenügenden Lebensraumausstattung im Geltungsbereich nicht vermutet werden. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

Zur Vermeidung von generellen Isolationswirkungen durch Zaunanlagen während der Amphibienwanderung ist jedoch eine grundsätzliche Vermeidungsmaßnahme in Form der Festsetzung einer Bodenfreiheit von Einfriedungen vorgesehen.

2.1.4 Wirbellose

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	3	X
X	0	0			<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		X
X	0	0			<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer		1	X
X	0	0			<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	X
X	0	0			<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	X
X	0	0			<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	2	3	X
X	0	0			<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	X
X	0	0			<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	X
X	0	0			<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	X
X	0	0			<i>Unio crassus agg.</i>	Gemeine Flussmuschel	1	1	X

Die Auenarten Grüne Flussjungfer, Gemeine Flussmuschel, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling finden im UG keine geeigneten Lebensraumbedingungen vor. Es fehlen für die Grüne Flussjungfer und Gemeine Flussmuschel permanent wasserführende, naturnahe Fließgewässer mit guter Wasserqualität und sandig-kiesigem Substrat. Die Falterarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind an das Vorhandensein ihrer Wirtspflanze den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) sowie ihrer Wirtsameisen (Knotenameisen) gebunden. Im UG wurden keine Bestände des Großen Wiesenknopfs festgestellt, sodass mit einem Vorkommen dieser Falter nicht zu rechnen ist.

Die Große Moosjungfer bevorzugt mesotrophe - eutrophe, permanent wasserführende Zwischenmoorgewässer, verlandende Teiche, anmoorige Seen, Torfstiche oder andere weniger saure Moorgewässer. An den Fischteichen bestehen für diese Art jedoch aufgrund fehlender Schwimmblattvegetation, der geringen Wasserqualität und dem Fischbesatz ungünstige Bedingungen, sodass mit einem Vorkommen dieser Libellenart nicht zu rechnen ist.

Das Wald-Wiesenvögelchen kommt im Bereich von Donau und Lech in Biotoptypen wie Schneeheide-Kiefernwälder, Brennen und Flussschotterheiden sowie auf wechselfeuchten Pfeifengras-Lichtungen vor. Diese Habitats kommen im UG nicht vor, sodass weder mit dem Vorkommen noch von einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Die thermophilen und felsaffinen Arten Apollofalter und Thymian-Ameisenbläuling sind ebenso nicht im UG zu erwarten. Der Apollofalter ist an seine alleinige Raupenfutterpflanze Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*) gebunden, welche auf Plattenkalk-Abraumhalden in der Südlichen Frankenalb vorkommen.

Die Eier des Thymian-Ameisenbläulings werden auf Kalk-Magerrasen-Komplexen und deren Pionierstadien an Blüten des Arznei-Thymians (*Thymus pulegioides* agg.) oder des Gewöhnlichen Dosts (*Origanum vulgare*) abgelegt. Die Raupen ernähren sich von den Blüten und werden im Spätsommer am Boden von Ameisen insbesondere *Myrmica sabuleti* adoptiert. Diese Biotope kommen im UG nicht vor, sodass weder mit dem Vorkommen noch von einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Aufgrund der Ausgestaltung des Geltungsbereichs als intensiv genutzter, strukturarmer Acker und Intensivgrünland sind Vorkommen der xylobionten (holzbewohnenden) Käfer Eremit und Scharlach-Plattkäfer nicht zu erwarten. Weiterhin werden keine Gehölzbestände welche potenzielle Ganzjahreslebensräume (Brutbäume) darstellen können, vorhabenbedingt in Anspruch genommen.

Infolge einer fehlenden Lebensraumeignung und nicht zu erwartender Vorkommen lassen sich keine Wirkungen auf die vorgenannten Arten ermesen, sodass die nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung nicht erfolgt.

2.2 Vögel (Aves)

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		X
X	X	0	X	X	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			X
X	0	0			<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		X
X	0	0			<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X
X	0	0			<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			
X	0	0			<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	X
X	0	0			<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			X
X	X	0	X	X	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	
X	0	0			<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		X
X	0	0			<i>Anas acuta</i>	Spießente		2	
X	0	0			<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	
X	0	0			<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			
X	0	0			<i>Anser anser</i>	Graugans			
X	0	0			<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	
X	X	0	X	X	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	
X	0	0			<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		
X	X	0	X	X	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		
X	0	0			<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	R	R	X
X	0	0			<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	X
X	X	0	0	X	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			X
X	0	0			<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		V	
X	0	0			<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	X
X	0	0			<i>Bubo bubo</i>	Uhu			X
X	0	0			<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			
X	X	0	X	X	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			X
X	0	0			<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	X

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	X
X	0	0			<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		
X	0	0			<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		X
X	0	0			<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1	X
X	0	0			<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			
X	0	0			<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	X
X	0	0			<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			X
X	0	0			<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			
X	0	0			<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			X
X	0	0			<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	X
X	0	0			<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	X
X	0	0			<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		
X	X	0	0	X	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			
X	X	0	X	X	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			
X	0	0			<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			
X	0	0			<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	
X	0	0			<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	X
X	X	0	X	X	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	
X	0	0			<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan			
X	0	0			<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	X
X	0	0			<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			
X	X	0	X	X	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	
X	X	0	0	X	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			X
X	X	0	0	X	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	
X	X	0	0	X	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			X
X	0	0			<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R	X
X	0	0			<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher			
X	0	0			<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	X
X	X	0	X	X	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	
X	0	0			<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			X
X	0	0			<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	X
X	X	0	X	X	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			X
X	0	0			<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	X
X	0	0			<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	
X	0	0			<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			
X	0	0			<i>Gollinago gollinago</i>	Bekassine	1	1	X
X	0	0			<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	X
X	0	0			<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	0	0	X
X	0	0			<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			X
X	0	0			<i>Grus grus</i>	Kranich	1		X
X	0	0			<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R		X

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		
X	0	0			<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	
X	0	0			<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		
X	0	0			<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	X
X	0	0			<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	X
X	0	0			<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		
X	0	0			<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	X
X	0	0			<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			
X	0	0			<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe		R	
X	0	0			<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		
X	0	0			<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			
X	0	0			<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	X
X	X	0	0	X	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	
X	0	0			<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		
X	0	0			<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X
X	0	0			<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	
X	0	0			<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	X
X	0	0			<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			
X	0	0			<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen			X
X	0	0			<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	
X	0	0			<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			
X	0	0			<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			
X	0	0			<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	
X	0	0			<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R		X
X	0	0			<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			X
X	X	0	X	X	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	X
X	X	0	0	X	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			
X	0	0			<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			
X	0	0			<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	X
X	0	0			<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	X
X	0	0			<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	
X	X	0	0	X	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	
X	0	0			<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	X
X	0	0			<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	R		
X	X	0	X	X	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	V	
X	X	0	0	X	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	
X	0	0			<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	
X	0	0			<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	X
X	0	0			<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			
X	0	0			<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	
X	0	0			<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	X
X	X	0	X	X	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X
X	0	0			<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	X
X	0	0			<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			
X	0	0			<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		X
X	0	0			<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	X
X	0	0			<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	
X	0	0			<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		
X	0	0			<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	X
X	0	0			<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	
X	0	0			<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		
X	0	0			<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	
X	0	0			<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	1	3	
X	0	0			<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	X
X	0	0			<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	3	2	X
X	X	0	X	X	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	X
X	X	0	0	X	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			X
X	X	0	0	X	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		3	
X	0	0			<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		
X	0	0			<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		
X	0	0			<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R		
X	0	0			<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	X
X	0	0			<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		X
X	0	0			<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	X
X	X	0	0	X	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		X
X	0	0			<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	X
X	0	0			<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	X

Aufgrund der Lage in einer durch Vertikalkulissen (Waldbereiche, Gehölze, Hofstelle und Freileitung) vorbelasteten Kulturlandschaft ist das UG für **Offenlandarten** wie die Feldlerche grundsätzlich ein nur wenig geeigneter Lebensraum (siehe auch Lageplan „Wirkdistanzen“). Das nordwestlich vom Geltungsbereich ermittelte Feldlerchenrevier ist durch die Flächeninanspruchnahme zur Herstellung der PV-Module und durch die vorhabenbedingt hinzutretende Vertikalkulissenwirkung nicht betroffen.

Aufgrund seiner Ausprägung wird das UG in geringer Intensität als Nahrungs-/Jagdhabitat für **Greifvögel** wie z.B. den Turmfalken, Rotmilan und Mäusebussard genutzt. Auch wird es durch Kulturfolger wie die Mehlschwalbe und Haussperling geringfügig als Nahrungshabitat genutzt. Während der Bauausführung kann eine kurzfristige Reduzierung der insgesamt geringen Nahrungsfunktion dieser Flächen erwartet werden. Jedoch ist nach Abschluss der Bauarbeiten aufgrund der Begrünung der Zwischenbereiche von einer Aufwertung der Nahrungsfunktion auszugehen, da sich eine extensiv genutzte krautig-rasige Vegetation unter den Modulen und in den Zwischenreihen der Modulreihen etablieren kann und der Abstand zwischen den Reihen grundsätzlich weiterhin eine Nahrungssuche der Arten zulässt. Möglichkeiten zur Brut bestehen für die Arten im Geltungsbereich nicht.

Es ist nicht zu erwarten, dass für die **Waldarten** wie Kuckuck, Kolkrabe und Sperber vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, da keine Waldbereiche in Anspruch genommen werden, welche essenzielle Nahrungshabitate und Lebensstätten darstellen.

Gehölzbrüter konnten durch die Goldammer im UG erfasst werden. Diese nutzt Gehölzstrukturen, welche nicht in Anspruch genommen werden, sodass sich keine vorhabenbedingte erhebliche Betroffenheit ergibt.

Die ermittelten **Wasservögel** Graureiher, Stockente und Bläsralle nutzten die Fischteiche im UG sporadisch zur Nahrungssuche. Diese werden nicht vorhabenbedingt beansprucht, sodass von keinen Empfindlichkeiten auszugehen ist.

Entsprechend der Relevanzprüfung und den Kartielergebnissen ist also davon auszugehen, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher wird keine nähere Betroffenheitsabschätzung als erforderlich angesehen.

D MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

1 Bodenfreiheit der Einzäunung

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere (wie Amphibien) keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand (mindestens 15 cm im Mittel) des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist generell unzulässig.

E ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch die Planung wird die Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen und Intensivgrünland notwendig.

Laut Arteninformationen des LfU sind Vorkommen von planungsrelevanten Gefäßpflanzen, Säugetier-, Kriechtier-, Amphibien-, Insekten und Weichtier- und Vogelarten verzeichnet.

Aufgrund der intensiven Acker- und Grünlandnutzung und der deutlichen Strukturarmut weist der Geltungsbereich jedoch nicht die benötigte Ausprägung als Lebensraum für planungsrelevante Gefäßpflanzen, Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus und Wildkatze), Kriechtiere, Amphibien, Insekten und Weichtiere auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Artengruppen kann somit aufgrund der mangelnden Lebensraumausstattung nicht erwartet werden.

Lediglich der nicht vorhabenbedingt betroffene Biber und einige anspruchslose, nicht planungsrelevante Amphibienarten kommen im Umfeld der im UG befindlichen Fischteiche vor. Für die Amphibien ist die Maßnahme Bodenfreiheit der Einzäunung vorgesehen, um mögliche Isolationseffekte bei Wanderungen auszuschließen.

Hinsichtlich der Vogelarten wurden Offenlandarten, Siedlungsarten, Greifvögel, Gehölzbrüter, sporadisch Wasservögel und Waldarten ermittelt, welche vorhabenbedingt nicht erheblich betroffen sein werden, da ihre Lebensstätten oder essenzielle Nahrungshabitate nicht beansprucht werden.

Bei Beachtung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Konflikte entstehen.

F LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: <<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79 / 409 / EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

ROTE LISTE ZENTRUM DEUTSCHLAND: Abfrage des Rote Liste Status auf Bundesebene für die jeweiligen zu prüfenden Organismengruppen, URL: <<https://www.rote-liste-zentrum.de/>>

Vorhabenträger:
WOLFGANG STREHLE
 Reichertsweiler 1, 86609 Donauwörth

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK REICHERTSWEILER"

**LAGEPLAN:
 WIRKDISTANZEN**
 Maßstab im Original 1:3000
 Stand 02.12.2024



Geltungsbereich des
 Bebauungsplanes



bestehende Vertikalkulisse
 mit durchschnittlicher Wirkdistanz
 für Bodenbrüter von 50 bis 160 m



hinzukommende Vertikalkulisse
 mit durchschnittlicher Wirkdistanz
 für Bodenbrüter von 50 m



sonstiger Wirkfaktor
 Wege mit durchschnittlicher Wirkdistanz
 von ca. 10 m (Wirtschaftsweg)

DATENQUELLE / HERKUNFT:
 Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)
 Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
www.geodaten.bayern.de

- amtliche digitale Flurkarte (09/2023)
- Geobasisdaten, Orthofoto (05/2022)

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
 Römerstraße 6,
 73467 Kirchheim am Ries
 Telefon 0 73 62/92 05-17
 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
 Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung